

Abh. d. Archäologie, 3. B. von P. Schegg [Freiburg 1887] 686 ff., W. Rowad I. [Freiburg 1894] 327 ff. und J. Benzinger [Freiburg Leipzig 1894] 333 ff. [Wette.]

**Strafgewalt** (*potestas vindicativa*) der Kirche, ein Theil der kirchlichen Jurisdictionsgewalt (*potestas jurisdictionis*), ist die der Kirche zustehende Vollmacht, Verfehlungen ihrer Mitglieder mit entsprechenden Strafen zur Sühne und Besserung zu belegen. I. Begründung und Geschichte der kirchlichen Strafgewalt. Christus hat seine Kirche als eine wahre, sichtbare und vollkommene Gesellschaft gestiftet. Als solche besitzt sie unabhängig von jeder weltlichen Gewalt alle Mittel, welche zur Erreichung ihres Zweckes nothwendig sind. Der Zweck der Kirche ist das ewige Heil der Gläubigen, die Mittel zu diesem Zwecke sind der Glaube, die Gnadenmittel (Sacramente, Sacramentalien, Gebet) und die Leitung der Gläubigen in der Anwendung dieser Mittel. Wer durch die Taufe in die Kirche aufgenommen worden ist, wird eingegliedert in den mystischen Leib Christi; er nimmt Antheil an dessen Gnadenfülle und Lebenskraft, übernimmt aber zugleich die Pflicht, den Gesetzen der Kirche zu gehorchen. Die Leitung des Einzelnen wie der Gesamtkirche in ihrem inneren und äußeren Thätigkeit ist Aufgabe der *potestas jurisdictionis* (vgl. d. Art. Kirchen-gewalt VII, 579). Zu derselben gehört die *potestas legisfera*, welche das Gesetz aufstellt; die *potestas judiciaria*, welche nach dem bestehenden Gesetze Recht spricht und die Gerechtigkeit handhabt, und die *potestas coactiva*, welche die Uebertretung des Gesetzes strafft. Die letztgenannte, die Strafgewalt, ist eine nothwendige Folge der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt, weil diese beiden ohne die *potestas coactiva* nur vollkommen ihren Zweck erreichen würden; namentlich die *potestas judiciaria* würde zu einer hieb- und drückartigen Gewalt herabsinken, wobei es an Parteien unbenommen bliebe, dem Schieds-urtheil zu folgen oder nicht (vgl. Aichner, *Comp. uris eccl.*, 8. ed., Brix. 1895, 741). Wie der vollkommenen Gesellschaft muß daher auch der Kirche das Recht zustehen, nöthigenfalls mit Zwangsmitteln gegen Unbotmäßigkeit, Bosheit, menschliche Schwäche vorzugehen, wo mit moralischen Mitteln sich die Befolgung des Gesetzes nicht erreichen läßt. „Da das Reich Gottes auch ein sichtbares sein soll, da auch äußerlich nicht verwirklicht werden darf, was den Geboten der Religion widerspricht, so muß ihr die Macht beizumessen, die Verletzungen der göttlichen Ordnung zu strafen. Es wäre diese Macht aber eine höchst unvollkommene, ihre Existenz selbst eine sehr precäre, da deren äußeres Sichtbarsein oft unmöglich, wenn kein Gesetzen eine äußere Anerkennung nicht zuliege.“ „Es ist somit die Berechtigung und Nothwendigkeit des kirchlichen Strafrechtes eine innere, aus dem Verufe der Kirche sich ergebende; die äußere

Handhabung desselben ist unzertrennlich von der Sichtbarkeit der Kirche, mit dieser, mit der Stellung der Kirche selbst als eine begründete rechtlich anerkannt“ (Schulte, *Kath. Kirchenrecht II*, Gießen 1856, 374. 375). — Daß die Kirche die Strafgewalt besitzt, ist Glaubenslehre. Die gegentheilige Lehre des Marsilius von Padua und Johannes de Janduno, des Hus und der Synode von Bischof (s. d. Art.) hat die Kirche verurtheilt (s. Denzinger, *Enchir.* n. 427. 535. 1867 sq.; vgl. *Syllabus V*, n. 24). Daß ihr auch die *potestas coactiva per temporales et corporales poenas* zukommt, ist zwar nach Bouix, *De judic. II*, Paris. 1855, 66, und Cavagnis, *Inst. jur. eccl. publ. I*, Romae 1882, n. 284, nicht *expressis terminis* definit, allein die Annahme des Gegentheils wäre eine *opinio erronea et temeraria*.

Die Beweise für die von Christus der Kirche übertragene Strafgewalt finden sich bei Matth. 16, 19; 18, 15 ff. Gemäß den Worten Christi bei Matth. 18, 17 soll die Kirche den Unbotmäßigen behandeln wie einen das Heil verachtenden Heiden, der als solcher keinen Antheil an den geistlichen Gütern des Christenthums hat. Die Kirche ist also berechtigt, den ungehorsamen Christen zur Strafe von der Gemeinschaft der Gläubigen auszuschließen (*Excommunication*), damit er durch die Schande der Absonderung geheilt werde oder wenigstens Andere nicht anstecke. Die angeführte Stelle enthält auch die Grundzüge des gesammten kirchlichen Strafverfahrens; habes hic omnia, quas sunt exterioris iudicii propria: accusatorem, reum, iudicem, causas cognitionem, sententiam, coercionem (*Devoti*, *Instit. can.* 3, 1, § 7). — Bei Matth. 16, 19 wird dem hl. Petrus allein, bei Matth. 18, 18 allen Aposteln die Bindungs- und Lösegewalt übertragen. „Den bildlichen Ausdruck 'binden' hat die Kirche stets [auch] in dem Sinne der ihr von Christus dadurch übertragenen Strafgewalt verstanden, daher *ligare* und *excommunicare*, *solvere* und *absolvere* in den Kirchenvätern und kirchlichen Rechtsquellen als gleichbedeutend erscheinen“ (Fessler, *Der canonische Prozeß*, Wien 1860, 11—12). Kraft Auftrages vom Herrn droht denn auch der hl. Paulus den Corinthern, falls sie den Parteigeist nicht ablegen wollten, als strafender Zuchtmeister zu kommen (1 Cor. 4, 21); er versichert, er werde jede Sache nach Zeugenaussage entscheiden und schonungslos gegen die Schuldigen verfahren (2 Cor. 13, 1—2). Seine Strafgewalt übte der Apostel thatsächlich aus an dem blutschänderischen Corinthier (1 Cor. 5, 5), sowie an Hymenäus und Alexander (1 Tim. 1, 20), die aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen wurden; diese *Excommunication* hatte zur Folge die *traditio Satanas* mit dem doppelten Zwecke, den Ausgeschlossenen mit körperlichen Leiden zu strafen in *interitum carnis* und seine Seele zu retten, *ut spiritus salvus sit*